**Gesuch um Raumbenützung Bartholomäuskapelle, Kapellenweg**

Name Veranstalter/Veranstaltung:

Strasse:

PLZ, Wohnort:

Verantwortliche Person des Veranstalters:

Telefon oder Natel:

E-Mail:

Zweck der Veranstaltung:

Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer ca.       Personen

[ ]  Kirche [ ]  Orgel [ ]  mit Organist\*in

Veranstaltung: Datum:       Beginn:       Uhr Ende:       Uhr

 Datum:       Beginn:       Uhr Ende:       Uhr

 Datum:       Beginn:       Uhr Ende:       Uhr

Um welche Zeit wird mit den Vorarbeiten begonnen?       Uhr – frühestens 07.00 Uhr

Um welche Zeit sind die Räumlichkeiten wieder frei?       Uhr – **spätestens 22.00 Uhr**

Die Übernahme resp. Abgabe des Mietobjekts ist rechtzeitig mit der Sigristin, Regine Burbano, 076 250 15 41, zu vereinbaren. Von der Sigristin zusätzlich zu erbringende Leistungen sind ebenfalls direkt mit ihr zu besprechen.
Sie werden separat verrechnet (Entschädigung pro Stunde CHF 65). Bei Veranstaltungen und Proben ist die Sigristin immer vor Ort (Verrechnung Entschädigung pro Stunde CHF 65).

**Verhinderung oder Änderung der Anfangszeiten bitte unbedingt Frau Mirjam Trüssel und bei der Sigristin melden.** Allfällige Annullationskosten sind in den Benützungsbedingungen festgehalten.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchnehmer vom Raumbenützungstarif gemäss Homepage sowie von den Benützungsbedingungen gemäss Beilage Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.

Datum:       Unterschrift: 

Die nachfolgende Reservationsbestätigung wird durch die Verantwortliche für Raumvermietungen der Reformierten Kirche Burgdorf ausgefüllt. Die Reservationsbestätigung ist erst gültig mit deren Unterschrift.

Reservationsbestätigung

Besten Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihr Gesuch geprüft.

Wir freuen uns, dass wir die gewünschte/n Reservation/en definitiv vornehmen konnten. Die Rechnung wird Ihnen nach Durchführung des Anlasses (bei mehreren Anlässen nach dem letzten Anlass) zugestellt.

**Die Kosten betragen gemäss Tarif CHF**

Raummiete/n

Heizkosten Oktober - April

Orgel

Organist\*in

**Total**

Unterschrift für die Reformierte Kirchgemeinde Burgdorf:

 **Benützungsbedingungen**

**Grundsätze zur Raumvermietung**

– Für die Reservation des Kirchenraumes sowie die Nutzung der Orgel ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular Mietgesuch an Frau Mirjam Trüssel, Ref. Kirche Burgdorf, Kirchbühl 26, 3400 Burgdorf, oder per Mail an raumvermietung@ref-kirche-burgdorf.ch einzureichen.

– Der/die Gesuchstellende hat insbesondere den Zweck der Raumbenützung offen zu deklarieren. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung.

– Es gibt grundsätzlich keine Preisreduktionen für wohltätige Vereine/Institutionen.

– Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Kirchgemeinde gültig.

– Die Raummiete richtet sich nach dem Tarif der Kirchgemeinde. Die Miete ist auf der Homepage bei jedem Mietobjekt abgebildet. Die Kosten werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

– Annullationen sind Frau Trüssel umgehend zu melden. Annullationen bis 14 Tage vor der Veranstaltung sind kostenlos. Bei weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung wird der Raum gemäss Tarif voll in Rechnung gestellt.

– In der Raummiete sind die Betriebskosten (Strom, Heizung) inbegriffen. Vom Oktober bis April werden die Heizkosten zusätzlich mit einer Pauschale pro Tag von CHF 50 verrechnet.

– Für Konzerte ist eine Hauptprobe (max. 3 Stunden) in der Raummiete inbegriffen. Wenn die Hauptprobe nicht am gleichen Tag wie die Veranstaltung stattfindet, werden für die Probe nur die Kosten für Sigristin (CHF 65.00 pro Stunde) und die Heizkosten in Rechnung gestellt. Weitere Proben werden pauschal mit
CHF 100.00 verrechnet (zuzügl. Kosten Sigristin CHF 65.00 pro Stunde und zuzügl. Heizkosten). Die Miete der Orgel wird pro Nutzungstag gemäss Tarif verrechnet.

– Die Mieterschaft erledigt die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten innerhalb der vereinbarten Benützungsdauer selbst.

**Übernahme / Rückgabe**

– Die Übernahme des Kirchenraumes erfolgt persönlich vor Ort. Der Übernahmetermin ist mit der Sigristin rechtzeitig, wenn möglich eine Woche vor dem Anlass, zu vereinbaren.

– Der Kirchenraum wird in der Standardeinrichtung übergeben und wird von der Mieterschaft so zurückgegeben wie er übernommen worden sind. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit der Sigristin im Einzelfall.

– Den Anordnungen der Sigristin während der Vorbereitung und Benützung des Kirchenraumes ist Folge zu leisten.

– Der Kirchenraum ist besenrein zu hinterlassen. Sämtliche Abfälle sind zu entsorgen.

– Beschädigungen sind der Sigristin bei der Rückgabe zu melden.

– Allfällige Schäden oder ein Reinigungsaufwand, der über das übliche Mass hinausgeht, werden der Mieter-schaft in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Entschädigung der Sigristin beträgt pro Stunde CHF 65.

 **Hausordnung / Nutzungsregeln**

– Die Mieterschaft ist verpflichtet, den Kirchenraum mit seiner Einrichtung mit der notwendigen Sorgfalt
zu gebrauchen und in tadellosem Zustand zurückzugeben.

– Der Kirchenraum steht ab 08.00 Uhr zur Verfügung und ist bis **spätestens 22.00 Uhr** zu verlassen.

– Im Innenraum ist das Rauchen verboten.

– Dekorationen (Bilder, Poster, usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis der Sigristin angebracht werden. Klammern, Klebstreifen, Nägel, Schrauben oder Ähnliches dürfen an Wänden, Decken, Vorhängen oder Mobiliar nicht montiert werden.

– Eine Nutzung des Vorplatzes muss in jedem Fall mit der Sigristin abgesprochen werden.

 **Haftung / Sicherheit**

– Die Mieterschaft haftet für sämtliche, während der Mietdauer entstandenen Schäden.

– Für liegengelassene, verloren gegangene und gestohlene Gegenstände haftet die Vermieterin nicht.

– Für Beschädigungen an Fahrzeugen (Autos, Motorräder, Fahrräder etc.), die auf dem Areal der Kapelle geparkt sind, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

– Die Mieterschaft bestimmt eine verantwortliche Ansprechperson, die der Vermieterin im Voraus auf dem «Formular Mietgesuch» bekannt zu geben ist.

– Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist die Mieterschaft verantwortlich. Insbesondere sind die Fluchtwege zwingend freizuhalten.

Burgdorf, im Juli 2024